



KALCH
REUTH

Friedhofsgebührensatzung (FGS)

der Gemeinde Kalchreuth

vom 24.06.2022

Aufgrund von Art. 2 und 8 des Kommunalabgabengesetzes und Art. 20 des Kostengesetzes erlässt die Gemeinde Kalchreuth folgende Satzung:

§ 1

Gebührenpflicht und Gebührenarten

- (1) Die Gemeinde erhebt für die Inanspruchnahme ihrer Bestattungseinrichtungen sowie für damit in Zusammenhang stehende Amtshandlungen Gebühren.
- (2) Als Friedhofsgebühren werden erhoben:
 - a) eine Grabnutzungsgebühr (§ 4)
 - b) Bestattungsgebühren (§ 5)
 - c) Sonstige Gebühren (§ 6).

§ 2

Gebührenpflichtiger

- (1) Gebührenpflichtiger ist,
 - a) wer zur Tragung der Bestattungskosten gesetzlich verpflichtet ist,
 - b) wer den Antrag auf Benutzung der Bestattungseinrichtung gestellt hat,
 - c) wer das Nutzungsrecht an einer Grabstätte erwirbt,
 - d) wer den Auftrag zu einer Leistung erteilt hat.
- (2) Mehrere Gebührenpflichtige sind Gesamtschuldner.
- (3) Bei Verlängerung des Grabnutzungsrechtes sind die Grabgebühren vom Grabnutzungsberechtigten zu tragen.

§ 3

Entstehen und Fälligkeit

- (1) Die Grabnutzungsgebühr entsteht mit der Zuteilung oder der Verlängerung des Nutzungsrechts eines Grabs, und zwar
 - a) bei der erstmaligen Zuteilung des Nutzungsrechts mindestens für die Dauer der Ruhefrist nach § 28 Friedhofssatzung bzw. für die vereinbarte Dauer des Grabnutzungsrechtes (Laufzeit) nach § 13,
 - b) bei der Verlängerung des Nutzungsrechts nach Ablauf der Ruhefrist für den Zeitraum der Verlängerung,
 - c) bei Bestattung einer Leiche oder Beisetzung einer Urne in einem Grab, für das die Nutzungszeit noch nicht abgelaufen ist, für die Zeit vom Ablauf des bisherigen Nutzungsrechts bis zum Ablauf der neuen Ruhefrist. Die Berechnung erfolgt monatsgenau und beginnt jeweils mit dem 1. des folgenden Monats.
- (2) Die Bestattungsgebühren (§ 5) entstehen mit der Inanspruchnahme der gebührenpflichtigen Leistung.
- (3) Die sonstigen Gebühren (§ 6) entstehen mit der Erbringung der Leistung durch die Friedhofsverwaltung.
- (4) Die Gebühr wird einen Monat nach Bekanntgabe des Gebührenbescheids fällig.

**§ 4
Grabnutzungsgebühr**

(1) Die Grabnutzungsgebühr beträgt für

a) eine Einzelgrabstätte (30 Jahre)	1.000,- €
b) eine Doppelgrabstätte (30 Jahre)	1.400,- €
c) eine Kindergrabstätte (15 Jahre)	500,- €
d) eine Urnenerdgrabstätte (15 Jahre)	650,- €
e) ein Urnengrabfach (10 Jahre)	800,- €
f) eine Baumurnengrabstätte (10 Jahre)	800,- €

(2) Eine Verlängerung des Grabnutzungsrechtes für 15 bzw. 30 Jahre ist möglich. Hierfür wird ein Jahresbetrag in Höhe der jeweiligen Grabnutzungsgebühr erhoben. Bei einer Verlängerung der Ruhefrist wegen einer weiteren Belegung der Grabstätte gilt § 3 Abs. 1 c).

**§ 5
Bestattungsgebühren**

(1)	Die Gebühr für die Benutzung des Leichenhauses beträgt	300,- € incl. Reinigung der Kühlanlage
(1a)	Für das vorübergehende Einstellen einer Leiche in der Leichenhalle beträgt die Gebühr	145,- € incl. Reinigung der Kühlanlage
(2)	Grabherstellung und Bestatter Tätigkeiten	
(a)	für Erwachsene und Kinder ab 10 Jahren Grab mit einfacher Tiefe (1,80 m)	590,- €
(b)	für Erwachsene und Kinder ab 10 Jahren Grab mit Tieferlegung (2,40 m)	690,- €
(c)	für Kinder bis zu 10 Jahren	0,- €
(d)	Schalung für die Grabherstellung	45,- €
(e)	Grasmatte für die Beisetzung	45,- €
(f)	Ausgrabung einer Urne	120,- €
(g)	Beisetzung einer Urne beträgt	120,- €
(h)	Grabmatte für die Urnenbeisetzung	20,- €
(5)	Zuschlag für Kompressor Arbeiten je Arbeitsstunde	35,- €
(6)	Zuschlag Benutzung des Kompressors bei Frost und Lehmboden	
(a)	für Einzel- und Doppelgräber	50,- €

(b)	für Kindergräber	15,- €
(c)	für Urnengräber	20,- €
(7)	Zuschlag Bodenaustausch (Lehm ↔ Sand)	250,- €
(8)	Zuschlag Subunternehmer bei Einzel- und Familiengräbern (Abfahrt Lehm, Lieferung Sand)	
(a)	bei einer Grabtiefe von 1,80 m	420,- €
	Bei einer Grabtiefe von 2,40 m	450,- €
(8)	Mitwirkung bei der Bestattung (1 Person)	160,- €
(9)	Sargträger auf Wunsch (je Träger)	50,- €

§ 6 Sonstige Gebühren

- (1) Für die Herstellung eines Streifenfundamentes an Familiengräbern beträgt die Gebühr 165,- € je Familiengrabstätte
- (2) Die Gebühr für das Ausgraben und Umbetten der Leichen innerhalb eines Friedhofes sowie das Ausgraben und Umbetten einer Leiche zur Überführung in einen anderen Friedhof wird nach tatsächlichem Aufwand berechnet.
- (3) Für sonstige Leistungen, die in dieser Satzung nicht aufgeführt sind, werden gesonderte Vereinbarungen über die Kostenerstattung getroffen. Das für solche Leistungen erhobene Entgelt bestimmt sich nach den tatsächlichen Aufwendungen. Das gilt auch dann, wenn eine Vereinbarung nicht getroffen wurde.

§ 7 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.09.2022 in Kraft.

Gleichzeitig tritt die Friedhofsgebührensatzung vom 27.07.1992 in der Fassung der 1. Änderungssatzung vom 16.12.1996, der 2. Änderungssatzung vom 22.01.1999, der 3. Änderungssatzung vom 16.11.2001, der 4. Änderungssatzung vom 18.12.2003 und der 5. Änderungssatzung vom 19.02.2007 außer Kraft.

Kalchreuth, 24.06.2022


Herbert Saft
1. Bürgermeister

